

Anfrage vom Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2017
AF/2017/005

Wie verändert sich der Verwaltungsaufwand mit der Satzungsänderung?

Der Verwaltungsaufwand wird sich voraussichtlich erhöhen, da wahrscheinlich eine umfangreichere Beratung der Antragsteller erforderlich wird. Voraussetzung ist dabei eine Sichtung der Grundbuch- und Katasterdaten des betroffenen Grundstücks, die nicht jedem Baumeigentümer zugänglich sind.

Wo wird es weniger Aufwand geben?

Die Anzahl der Fällanträge wird vermutlich zurückgehen, da der Schutzstatus für eine große Anzahl der bisher geschützten Bäume zukünftig wegfallen wird.

Wir an anderer Stelle mehr Verwaltungsaufwand betrieben werden müssen?

Ein zusätzlicher Aufwand wird wahrscheinlich die Prüfung des Schutzstatus eines Baumes aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen sein, die auch im Widerspruch zu den Inhalten der geänderten Satzung stehen können (Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, zusätzlicher Informationsbedarf).

Ist zu erwarten, dass Gerichte/Schiedsstellen mehr oder weniger Aufwand durch diese Satzungsänderung haben werden?

Durch die neu aufgenommenen Ausnahmetatbestände entstehen zwangsläufig Ungleichbehandlungen von Nachbarn. Dadurch sind vermehrt Nachbarschaftsstreitigkeiten zu erwarten. Dies bestätigte auch der amtierende Schiedsman gegenüber der Verwaltung.

Anfrage vom Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2017
AF/2017/006

Welchen Aufwand müssen BürgerInnen, die einen Baum fällen wollen, im Rahmen der derzeit gültigen Baumschutzsatzung betreiben?

Sofern der zu fällende Baum dem Schutz der Satzung unterliegt, ist ein schriftlicher Antrag an die Verwaltung zu stellen.

Bei welchen Ämtern müssen die BürgerInnen Erkundigungen darüber einholen, ob der individuelle Baum geschützt ist?

Es müssen keine Erkundigungen eingeholt werden. Die Verwaltung steht jedoch gerne zur Beratung zur Verfügung.

Welche Bearbeitungszeiten und gegebenenfalls Gebühren fallen an?

Die Dauer der Bearbeitung schwankt je nach Antragsaufkommen in der Regel zwischen zwei und vier Wochen. Gebühren fallen hierfür nicht an.

In Bezug auf die drei genannten Punkte: Was wird sich für die BürgerInnen mit der Satzungsänderung verändern?

Die Satzungsänderung führt zu einer aufwändigeren und komplizierteren Prüfung auf Seiten des Bürgers.

Zur Klärung des Schutzstatus aufgrund der Satzung oder anderer gesetzlicher Regelungen bedarf es ggf. einer behördlichen Unterstützung.

Erkundigungen müssen wahrscheinlich bei mehreren Stellen in der Stadtverwaltung sowie bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises eingeholt werden. Die erhaltenen Informationen können unter Umständen für den Laien unverständlich, widersprüchlich und verwirrend sein. Irrtümlich erlaubte oder auch missbräuchlich herbeigeführte Fällungen können die Folge sein. Die Behörde erhält hiervon keine Kenntnis, da diese Fällungen nicht beantragt werden müssen.

Sofern geschützte Bäume betroffen sind, kann sich die Bearbeitungszeit deutlich verlängern, da bei der unteren Naturschutzbehörde keine Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

Anfrage vom Bündnis 90/Die Grünen vom 20.09.2017
AF/2017/007

Sind die Anmerkungen und fachlichen Beurteilungen der befragten Experten (Naturschutzverbände und Grundeigentümergevereine) in die Neufassung der Baumschutzsatzung eingeflossen?

Nach Einschätzung der Verwaltung sind keine Inhalte der erwähnten Stellungnahmen mit in die Neufassung der Satzung eingeflossen. Eine Begründung hierfür kann nur seitens der Ausschussmitglieder erfolgen.

gez.
Jan Richter